

Protokoll der Landsgemeinde vom 3. Mai 2015

§ 1

Eröffnung der Landsgemeinde

Landammann Röbi Marti eröffnet die Landsgemeinde mit einer staatsmännischen Ansprache, in der er auch den verstorbenen alt Land- und Ständerat This Jenny würdigt.

Sodann empfiehlt der Landammann Land und Volk von Glarus dem Machtschutz Gottes und erklärt die ordentliche Landsgemeinde des Jahres 2015 als eröffnet.

Als *Gäste* der Landsgemeinde werden begrüsst: Bundesrat Alain Berset, Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Inneren, die Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden in corpore, als Vertreter der Armee Divisionär Daniel Baumgartner, Chef Logistikbasis der Armee, und Brigadier Willy Brülisauer, Kommandant Panzerbrigade 11, sowie als Gäste des Landratsbüros die Mitglieder der Ratskonferenz des Landrates des Kantons Basel-Landschaft. – Ihnen wird eine interessante Landsgemeinde gewünscht.

Es werden die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechts an der Landsgemeinde verlesen.

Der Landammann ersucht darum, die Landsgemeinde in Würde zu begehnen und deshalb die Voten sachlich zu halten sowie das Klatschen zu einzelnen Voten zu unterlassen und die Handys auszuschalten. – Er bittet die Rednerinnen und Redner, sich kurz zu fassen, zuerst den Antrag zu formulieren und diesen danach zu begründen.

Der Landammann wird durch den Landesstatthalter vereidigt. Im Anschluss wird die Landsgemeinde durch den Landammann vereidigt.

§ 2

Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2016

Das Budget für das laufende Jahr weist in der Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss von 4,9 Millionen Franken aus. In der Investitionsrechnung sind Nettoinvestitionen von 18 Millionen Franken ausgewiesen. Für Abschreibungen sind 13,7 und für Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen 7,1 Millionen Franken vorgesehen. Der im Budget ausgewiesene Finanzierungsfehlbetrag beträgt 12,7 Millionen Franken, der Selbstfinanzierungsgrad lediglich 30 Prozent.

Der Landsgemeinde wird beantragt, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 131 Absatz 2 des Steuergesetzes, den Steuerfuss für 2016 auf 53 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 2 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen. Der Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden.

Die Landsgemeinde stimmt dem Antrag des Landrates zu.

§ 3

Memorialsantrag „zur Abschaffung der Ausnützungsziffer“

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde die Ablehnung des Memorialsantrags: siehe Memorial Seite 7.

Pascal Vuichard, Mollis, beantragt namens der GLP des Kantons Glarus Zustimmung zum Memorialsantrag.

Dem Boden ist Sorge zu tragen. In diesem Punkt sind sich wohl alle einig. Entwicklung und Wachstum in den Ortschaften sollten primär nach innen gerichtet stattfinden. Der Raum ist besser zu nutzen und eine Verdichtung im bereits bestehenden Siedlungsgebiet anzustreben. Die Ausnützungsziffer hat aber oftmals eine solche Verdichtung nach innen verhindert. In den vergangenen Jahren konnte der Ausbau eines Kellers oder eines Estrichs in ein zusätzliches Zimmer oder in ein Büro oft nicht stattfinden – nur weil die Ausnützungsziffer ein klein wenig überschritten wurde. Aus diesen Gründen soll die einengende und unflexible Ausnützungsziffer abgeschafft werden. Nicht zuletzt würden dadurch Liegenschaften im Dorfkern attraktiver werden und an Wert gewinnen, weil die bestehende Bausubstanz besser genutzt werden kann. Schon die Initianten des Memorialsantrags, die ehemaligen Baupräsidenten Franz Landolt und This Jenny, haben erkannt, dass mit der Abschaffung der Ausnützungsziffer keine Welt untergeht. Durch die Streichung der Ausnützungsziffer würde eine für den ganzen Kanton einheitliche Lösung erreicht. Alle Bauwilligen kämen gleichermaßen in den Genuss flexibler Rahmenbedingungen. – Die Ausnützungsziffer kann für den einzelnen Bürger eine grosse Bedeutung haben. Sie entscheidet darüber, ob ausgebaut werden kann, oder ob eine Liegenschaft im Dorfkern gekauft wird. Mit der Abschaffung der Ausnützungsziffer wird niemandem geschadet, sondern wertvoller Boden gespart. Die Menschen benötigen heute mehr Platz. Anstatt neu zu bauen, ist der bestehende Raum besser zu nutzen.

Landrat *Kaspar Krieg*, Niederurnen, spricht sich als Hausbesitzer und im Namen der SVP für die Abschaffung der Ausnützungsziffer aus.

Für den Erhalt der Ausnützungsziffer spricht einzig, dass die Gemeinden entscheiden können, ob sie diese anwenden wollen. Hier beginnt es jedoch bereits wieder, ungerecht zu werden. Die einen Gemeinden wenden die Ausnützungsziffer an, die anderen wiederum nicht. Vorgaben zu Grenzabständen und Bauhöhen genügen. – Die Ausnützungsziffer ist abzuschaffen. Bürger und Hausbesitzer erhalten dadurch ein kleines bisschen Freiheit zurück. Jeder soll selber entscheiden, ob er im Estrich oder im Keller einen Abstellraum oder ein Zimmer haben will. Solange keine von aussen sichtbaren Änderungen am Haus vorgenommen werden, soll der Hausbesitzer selber über die Gestaltung im Innern bestimmen können. Das betrifft vor allem ältere Häuser in den Kernzonen, die wenig Umschwung haben. Es stört niemanden, wenn ein Estrich als Zimmer genutzt wird. Das Glarnerland ist ein enges Tal. Dem Boden ist Sorge zu tragen. Es ist deshalb verdichtet zu bauen. – In Glarus wurden durch die Wohnbaugenossenschaft zwei Mehrfamilienhäuser erstellt. Die Länge, die Breite, die Höhe, die Grenzabstände und die Vorgaben betreffend die Parkplätze wurden eingehalten. Im einen Wohnhaus dürfen drei Wohnungen im Erdgeschoss wegen der Ausnützungsziffer jedoch nicht ausgebaut werden – wegen einer mathematischen Berechnung, einer Formel. Diese Räume stehen seit acht Jahren leer. An einem anderen Ort muss dann wieder Kulturland geopfert werden, damit Wohnraum entstehen kann. Solche Beispiele gibt es viele.

Landrat *Hans-Jörg Marti*, Nidfurn, Präsident der landrätlichen Kommission, wirbt um Zustimmung zum Antrag von Regierungs- und Landrat. Der Memorialsantrag sei abzulehnen.

Das Raumplanungs- und Baugesetz verlangt von den Gemeinden die Regelung der Baudichte. Dazu sind verschiedene Massnahmen und Möglichkeiten vorhanden, unter anderem diverse Nutzungsziffern: Die Geschossflächen-, Baumassen-, Überbauungs-,

Grünflächen- und eben die Ausnützungsziffer. Der Memorialsantrag will letztere generell streichen. Damit wird den Gemeinden die Möglichkeit genommen, nebst den übrigen Nutzungsziffern auch die Ausnützungsziffer anzuwenden. Diese muss nicht zwingend für das gesamte Gemeindegebiet gelten. Die Gemeinde kann auf die räumlichen Verhältnisse angepasst in einzelnen Dorfteilen eine Ausnützungsziffer vorsehen. In anderen Dorfteilen macht dann vielleicht eine Grünflächenziffer mehr Sinn. Jede Gemeinde und jedes Dorf hat andere Voraussetzungen und andere Bedürfnisse. Wenn die Ausnützungsziffer generell gestrichen wird, geht den Gemeinden ein Instrument verloren, das in gewissen Fällen sinnvoll ist, in anderen nicht. – Man stelle sich vor, die Gemeinde Glarus führe eine Grünflächenziffer von 50 Prozent ein. Bei einer Bauparzelle von 460 Quadratmetern kann man sich ausrechnen, wie gross die Küche am Ende noch sein wird, wenn auch noch eine Garage mit Vorplatz gebaut werden soll. – Gerade jene Kreise, die für Autonomie, Flexibilität und Freiheit kämpfen, wollen den Gemeinden ein Instrument wegnehmen, das in vielen Fällen Sinn macht. – Glarus Süd und insbesondere Glarus Nord befürworten die Ausnützungsziffer. Wenn die Gemeinde Glarus ein anderes Instrument – eben etwa die Grünflächenziffer – wählen will, soll sie diese Freiheit haben. Die Stimmbürger werden über die Baureglemente der Gemeinden befinden können. Darin wird auch die Höhe der jeweiligen Ziffer bestimmt.

Regierungsrat *Benjamin Mühlemann* beantragt für den Regierungsrat Ablehnung des Memorialsantrags.

Die Debatte dreht sich um ein einziges von vielen Instrumenten, die den Gemeinden heute zur Verfügung stehen, um festzulegen, wo und wie verdichtet gebaut werden darf. Bei einem Ja zum Memorialsantrag muss den Gemeinden ein spezifisches Werkzeug verboten werden. Der Kanton macht in vielen Bereichen Vorgaben, räumt aber grosse Freiheiten bei der Umsetzung ein. Ein Beispiel sind die Stundenpläne in den Primarschulen: Der Kanton schreibt den Gemeinden vor, Werkunterricht zu halten. Man stelle sich vor, der Kanton verbiete gleichzeitig aber die Nutzung von Schraubenziehern. Alle anderen Werkzeuge wären erlaubt. Das kann wohl kaum eine intelligente Lösung ergeben. Die Ausnützungsziffer ist auch ein solches Werkzeug. Sie führt vielleicht nicht überall, aber durchaus zu guten Lösungen. Sie ist nur richtig einzusetzen. Die Ausnützungsziffer kann sogar eine Chance sein, wenn es um das verdichtete Bauen geht. Es wird von den Herren Vuichard und Krieg argumentiert, die Ausnützungsziffer verhindere verdichtetes Bauen. Sie haben dabei aber nur die maximalen Ausnützungsziffern vor Augen. Ginge es ihnen tatsächlich um das verdichtete Bauen, hätten sie sich schon längst auf Gemeindeebene für Änderungen einsetzen können – vielleicht sogar für die Einführung einer minimalen Ausnützungsziffer. Diese ist ein einfaches Instrument, um eine effiziente Nutzung des Bodens zu fördern. In anderen Regionen der Schweiz wird dies so gemacht. – Weiter führen die Befürworter der Abschaffung aus, es könne nicht sein, dass im kleinräumigen Kanton Glarus etliche verschiedene Vorgaben gelten würden. Sie fordern eine einheitliche Regelung für alle drei Gemeinden. Eine solche ist jedoch nicht zu bewerkstelligen – sicherlich nicht mit dem Verbot der Ausnützungsziffer. In den Gemeinden wird an den Nutzungs- und Zonenplanungen gearbeitet. Sie erstellen die Bauordnungen. Es herrschen dabei ganz unterschiedliche Ausgangslagen und Interessen. Also sollen die Gemeinden auch das gesamte Instrumentarium zur Verfügung haben. Niemand kann mit gutem Gewissen behaupten, er kenne das Patentrezept für alle Dörfer von Linthal bis Bilten. Bis heute konnte auch niemand schlüssig darlegen, weshalb die Gemeinden nicht in der Lage sein sollen, selber über die Anwendung der Ausnützungsziffer zu entscheiden. – Die Stimmberechtigten sollen sich beim anstehenden Entscheid vor Augen halten, dass jedermann vermutlich einmal froh sein wird, wenn die Baudichte gut geregelt ist. Die Gemeinden können die besten Lösungen selbst erarbeiten. Jemand, der sein Handwerk ordentlich erledigen will, braucht einen kompletten Werkzeugkoffer. Die Gemeinden sollen selber wählen, ob sie den Schraubenzieher einsetzen wollen.

Nach dreimaligem Ausmehren stellt der Landammann – unterstützt von seinen Ratskollegen – eine Mehrheit für den Antrag von Regierungs- und Landrat fest. Der Memorialsantrag ist somit abgelehnt.

§ 4 Änderung des Steuergesetzes

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen: siehe Memorial Seiten 14–17.

Die Landsgemeinde beschliesst antragsgemäss. – Die Änderungen treten grundsätzlich am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Änderungen von Artikel 47 Absatz 4, Artikel 71 Absatz 1a und 1b sowie Artikel 72 treten rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

§ 5 Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Hooligankonkordat)

Der Landrat unterbreitet die Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zur Zustimmung: siehe Memorial Seiten 26–29.

Die Landsgemeinde folgt dem Antrag von Regierungs- und Landrat. – Die Konkordatsänderungen treten sofort in Kraft.

§ 6 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)

Der Landrat ersucht die Landsgemeinde um Zustimmung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung: siehe Memorial Seiten 37–43.

Fridolin Marti, Glarus, beantragt die Streichung von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b.

Der Begriff „eheähnlich“ hat im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung nichts verloren. Wenn schon, dann hätte dieser Begriff in der Sparvorlage unter Traktandum 10 auftauchen müssen. Denn es geht hier nur ums Sparen. – Angesichts des Begriffs der „eheähnlichen“ Lebensgemeinschaft wurde dem Redner klar, dass er ein Sozialfall sei. Ohnehin sind im Landsgemeinderung viele Sozialfälle vertreten. Denn jeder, der eine individuelle Prämienverbilligung (IPV) bezieht, wird am Sozialversicherungsgesetz gemessen. Darin werden nun einmal Sozialfälle abgehandelt. Das geht so aber nicht. – Der Begriff der „eheähnlichen“ Verhältnisse stammt aus der richterlichen Rechtsprechung. Es gibt kein Gesetz, welches ein „eheähnliches“ Verhältnis definiert. Die Definition stammt vom Eidgenössischen Versicherungsgericht. Urteile fremder Richter halten Einzug in die Glarner Gesetze. – Man nehme Frau Elmer und Herr Glarner als Beispiel. Sie sind 26-jährig. Frau Elmer studiert schon länger. Sie erhielt stets IPV. Herr Glarner machte eine Banklehre – er verdient. Nun sind die beiden zusammengezogen. Frau Elmer versuchte, erneut IPV zu beantragen. Sie erhielt Bescheid von einer neu geschaffenen Behörde: dem Ehebettinspektorat. Diese Behörde wurde geschaffen, um die „eheähnlichen“ Verhältnisse zu beurteilen. Der Befund „eheähnlich“ basiert auf den Daten der Einwohnerämter. Die Inspektoren kennen zudem das Einkommen und die Vermögensverhältnisse von Herrn Glarner. Daraus

schliessen sie, dass Frau Elmer keinen Anspruch mehr auf IPV hat. Dabei greifen die Inspektoren auf Daten der Steuerbehörden zurück. Sie werden der verwunderten Frau Elmer mitteilen, dass das Steuergeheimnis in diesem Bereich gefallen ist. – Mit dieser Vorlage wird die Bürokratie ausgebaut und das Steuergeheimnis verletzt. Die Gerichte werden stärker beansprucht. Es wird Fälle geben, in denen sich Bürger gegen die Ehebettsinspektoren wehren. Diese müssen untersuchen, ob eine Wohn-, Bett-, und Tischgemeinschaft besteht. Man stelle sich die Fragen vor, die sich Frau Elmer gefallen lassen muss. Es werden sich zudem Abgrenzungsfragen stellen: Handelt es sich um ein loses Konkubinat ohne „eheähnliche“ Verhältnisse oder um eine Konsensualpartnerschaft, die „eheähnliche“ Verhältnissen entspricht? Die Willkür der Beamten ist absehbar. Es werden IPV-Anträge abgelehnt und auf die Gerichte verwiesen. – Mit der Vorlage geht ein Schnüffler-Staat einher. Schliesslich muss festgehalten werden, wie zwei Partner miteinander verbandelt sind. Dies alles betrifft nur den Kanton Glarus. Würde Frau Elmer nach Siebnen oder Schänis ziehen, hätte sie die IPV problemlos erhalten. Glarus ist der einzige Kanton, der solche Begriffe vom Sozialversicherungsgericht übernimmt. – Der Kanton Glarus hätte im 2014 4,4 Millionen Franken für die IPV ausgeben sollen. Er hat jedoch nur 2,8 Millionen Franken dafür aufgewendet. Er sparte somit bereits 1,6 Millionen Franken bei den Geringverdienern. Dabei benötigen viele die IPV-Gelder. Einmal mehr spart man bei jenen, die ohnehin schon wenig haben. – Die Vorlage betrifft auch Ehepaare. Niemand lebt ewig. Ein Beispiel dazu: Ein 67-Jähriger verlor vor drei Jahren seine Frau. Später lernte er eine geschiedene 55-Jährige kennen. Sie erhielt IPV – bis die beiden zusammengezogen sind. Dafür kennt sie nun die Steuerdaten von ihrem Freund.

Landrat *Emil Küng*, Obstalden, Präsident der landrätlichen Kommission, spricht sich für den Antrag gemäss Regierungs- und Landrat aus.

Fridolin Marti kritisiert den Begriff der „eheähnlichen“ Lebensgemeinschaft. Damit sind sowohl gleichgeschlechtliche wie auch traditionelle Paare gemeint. Eigentlich wollte Fridolin Marti wohl Artikel 10 Absatz 2 streichen. Darin ist die Beweislastumkehr festgehalten. Es ist vorgesehen, dass in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Paare darlegen müssen, dass sie einen Anspruch auf IPV haben. Dieser besteht, wenn sie sich gegenseitig nicht unterstützen. Die Stimmbürger haben nun zu entscheiden, ob sie eher Herrn Marti oder doch eher dem Regierungs- und dem Landrat folgen wollen. In der Politik geht es immer um die Vertretung von Interessen. Wer betroffen ist, soll seine Interessen wahrnehmen. Wer aber vor allem Steuerzahler ist, will doch keine IPV für jemanden finanzieren, der darauf eigentlich gar keinen Anspruch hat.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* beantragt Ablehnung des Antrags Marti und Zustimmung zur unveränderten Vorlage gemäss Regierungs- und Landrat.

Es geht hier keineswegs um eine Sparvorlage, sondern um Gerechtigkeit. Es gibt das konkrete Beispiel eines unverheirateten Paares mit gemeinsamen Kindern. Der Mann erzielte ein Einkommen von rund 200'000 Franken. Die Frau beantragte IPV und erhielt diese auch. Wenn das gleiche Paar verheiratet gewesen wäre, hätte die Frau keine IPV erhalten. Es kann doch nicht sein, dass bei der IPV der Zivilstand entscheidend ist, ob ein Anspruch besteht. Einzig die wirtschaftlichen Verhältnisse sollten den Ausschlag geben. – Gemäss Fridolin Marti ist Glarus der einzige Kanton mit einer solchen Regelung. Das trifft bei Weitem nicht zu: Appenzell Innerrhoden, Neuenburg, Luzern, Uri und Basel-Stadt kennen die gleiche oder eine ähnliche Bestimmung. In einem Beschluss der Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden heisst es: „Ehegatten sowie alleinstehende und Konkubinatspaare, die mit Kindern zusammenleben und für deren Unterhalt sie aufkommen, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.“ Der Kanton Glarus steht also nicht alleine da – andere Kantone haben allenfalls eine etwas andere Formulierung. – Es ist eine pragmatische Umsetzung anzustreben. Darauf legte man im politischen Prozess sehr viel Wert. Wenn die Annahme einer „eheähnlichen“ Lebensgemeinschaft besteht, muss der Gegenbeweis erbracht werden. Die Behörde wird sicherlich keine grossen Nachforschungen anstellen, wie dies Fridolin Marti befürchtet.

Der Antrag von Regierungs- und Landrat obsiegt deutlich über den Antrag auf Streichung von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b. Der unveränderten Vorlage ist zugestimmt. – Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen bestimmt der Regierungsrat.

§ 7

Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde Zustimmung zur Vorlage: siehe Memorial Seiten 50 und 51.

Die Landsgemeinde folgt dem Antrag von Regierungs- und Landrat. – Die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

§ 8

Änderung des Gesetzes über die Kantonbank

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Änderung des Gesetzes über die Glarner Kantonbank zuzustimmen: siehe Memorial Seiten 60–63.

Maura Hochstrasser, Glarus, beantragt im Namen der SP, es sei auf die Änderung von Artikel 25 Absatz 1 zu verzichten und die entsprechende Bestimmung in der bisherigen Form zu belassen.

Im Memorial heisst es auf Seite 57, dass die Glarner Kantonbank (GLKB) neu nur noch 20 Prozent statt wie bisher 35 Prozent des Jahresgewinns den offenen Reserven zuweisen soll. Die Bank könnte somit eine Ausschüttung von 60 Prozent des Jahresgewinns vornehmen. Der Regierungsrat begründet den Antrag damit, dass die Aktionäre der GLKB und somit auch der Kanton Glarus als Hauptaktionär von den höheren Dividendenausschüttungen profitieren können. Für eine junge Kantonsbürgerin sind dieser Antrag und die Begründung dazu unverständlich. Es ist noch nicht lange her, als der Kanton Glarus die GLKB mit Steuergeldern retten musste. Bei einer nächsten Krise wird er wieder zahlen müssen. Schliesslich ist die Bank wichtig für den Wirtschaftsstandort Glarus. Aus den Fehlern der Vergangenheit sollten die Lehren gezogen werden. Deshalb ist an der bisherigen Regelung der Gewinnausschüttung festzuhalten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Kantonbank langfristig über die notwendigen Eigenmittel verfügt, um eine Krise bewältigen zu können. Das Bankengeschäft ist trotz aller Regulierungen immer noch ein Risikogeschäft. Die Vergangenheit der GLKB hat dies vor Augen geführt.

Marius Twerenbold, Mollis, spricht sich für Zustimmung zu Artikel 25 gemäss Regierungs- und Landrat aus.

Im Vorfeld konnte man von den Gegnern der Flexibilisierung bei der Dividendenausschüttung die Aussage lesen, dass eine Kuh nicht gemolken werden sollte, bis sie nur noch ein mageres Kühlein sei. Die Aktionäre einer jeden Unternehmung haben unbestritten ein starkes Interesse an einer guten Dividende. Sie haben jedoch ein mindestens gleich grosses Interesse daran, dass ihr Unternehmen vital bleibt. So kann es auch magere Jahre gut überstehen. Mit einer nachhaltigen und flexiblen Dividendenpolitik kann beiden Anliegen gleichermaßen Rechnung getragen werden. Eine solche wird der Glarner Kantonbank mit Zu-

stimmung zum Vorschlag von Regierungs- und Landrat ermöglicht. Dies bedeutet nicht automatisch, dass alljährlich 60 Prozent des Gewinns ausgeschüttet werden müssen. Es wird lediglich der Spielraum erweitert. Es kann jedes Jahr individuell – aufgrund des Gewinns und aufgrund der allgemeinen Lage – entschieden werden, wie hoch die Dividende sein soll. Von dieser profitieren letztendlich alle Glarner als Steuerzahler. – Über die Ausschüttungsquote entscheidet jedes Jahr die Generalversammlung. Dort kann sich jeder Aktionär äussern und Anträge stellen. Der Kanton als Hauptaktionär wird den Voten und Meinungen der Publikumsaktionäre gut zuhören. Er sitzt nämlich im selben Boot wie diese. Ein solches ist nur manövrierfähig, wendig, schnell und erfolgreich, wenn die gesamte Mannschaft gemeinsam in dieselbe Richtung rudert. – Die vorliegende Gesetzesrevision – dazu gehört auch die Flexibilisierung der Dividendenausschüttung – ist ein logischer nächster Schritt bei der Umsetzung der Eigentümerstrategie. Dieser Schritt wurde mit der Schaffung einer Aktiengesellschaft und der Börsenkotierung eingeleitet. – Die Ängste und Bedenken angesichts einer Flexibilisierung der Gewinnausschüttungsquote sind unbegründet. Es gibt genug starke Partner, die miteinander nur das Beste für die GLKB wollen. Es braucht deshalb keine unnötigen gesetzlichen Schranken.

Landrat *Thomas Kistler*, Niederurnen, unterstützt im Namen der SP den Antrag Hochstrasser.

Die Vorfahren haben einst eine gute Regelung geschaffen: Bevor die Bank einen Gewinn ausbezahlt, sollen ausreichende Reserven gebildet werden. Früher war der Kanton einziger Besitzer der GLKB. Bis heute hat diese höchstens 45 Prozent des Jahresgewinns als Dividende an den Kanton ausschütten können. Diese Einschränkung wird als „Glarner Finish“ bezeichnet. Sie ist sinnvoll. Denn höhere Reserven führen zu einer stabileren Bank. Dadurch ist sie für künftiges Wachstum gerüstet. Die Bank will heute noch wachsen. Wenn sie stark sein will, benötigt sie Eigenkapital. Deshalb sollte dieses nicht vorher verteilt werden. – Nun, da die Bank nicht mehr zu 100 Prozent dem Kanton gehört, sollen die Aktionäre plötzlich mehr Geld erhalten. Der Markt, die Aktionäre erwarten eine höhere Dividende, argumentiert man. Die heutigen Aktionäre wussten aber, dass es eine Einschränkung gibt. – Wenn die Kantonbank wieder einmal in Schieflage gerät, muss der Kanton einspringen. Die Bank ist für ihn derart wichtig, dass er dies – wie vor acht Jahren – auch tun wird. Zum Glück ist die Bank heute wieder gesund und eine vernünftige Leitung am Ruder. Eine Garantie, dass immer vernünftige Leute an der Spitze sind, gibt es aber nicht. Deshalb ist es sinnvoll, wenn genügend Reserven vorhanden sind. – Nicht als Dividende verteilter Gewinn ist für die Aktionäre nicht verloren. Eine Stärkung des Eigenkapitals erfreut nicht nur die Aufsichtsbehörden und den Kanton. Höheres Eigenkapital bedeutet normalerweise auch einen höheren Aktienkurs. Das mögen die Aktionäre doch.

Hans Schnyder, Netstal, ersucht die Landsgemeinde um Zustimmung zu den Artikeln 8 und 25 gemäss Antrag von Regierungs- und Landrat.

Als die Kantonbank vor rund einem Jahr an die Börse gegangen ist und in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde, war eines der wichtigsten Argumente die Entpolitisierung der Bank. Nun will man der Bank, die erst gerade flügge geworden ist und sich im Steigflug befindet, die Flügel bereits wieder stutzen. Statt wie beabsichtigt zu entpolitisieren, politisiert man nun wieder. – Es wird vielleicht ein Redner folgen, der argumentiert, es sei faktisch ohnehin so, dass der Regierungsrat tun und lassen kann, was er will. Das trifft zu. Der Regierungsrat vertritt 51 Prozent des Aktienkapitals und damit auch die Aktienmehrheit. Es wird nicht bestritten, dass der Regierungsrat im Prinzip alles entscheiden kann. Der Delegierte des Regierungsrates muss dessen Interessen an der Generalversammlung aber angesichts hunderter Aktionäre vertreten. Es ist unwahrscheinlich, dass der Regierungsvertreter gegen die Haltung aller anderen Aktionäre stimmen wird. – Bei der Kantonbank sind Fehler passiert. Das darf nicht mehr vorkommen. Man muss sich nun aber an der Zukunft orientieren. Es sind die Grundlagen und Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Kantonbank künftig selbstständig funktionieren kann. Den Bankverantwortlichen ist das Vertrauen zu schenken und der notwendige Handlungsspielraum einzuräumen. Nur dann kann sich die Bank entwickeln und eigenständig bleiben. – Landrat Jacques Marti, der wohl als nächster

sprechen wird, sagte, eine Kuh sei nicht solange zu melken, bis nur noch ein mageres Kühlein übrig bleibt. Das trifft zu. Man kann dem aber auch entgegenhalten: „Nur die allergrössten Kälber suchen ihren Metzger selber.“ Niemand hat ein grösseres Interesse an einer Bank mit einer guten Substanz als die Eigentümer, die Aktionäre. Die Bedenken sind allesamt nicht gerechtfertigt. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung werden sich davor hüten, der Generalversammlung eine nicht verkräftbare Dividendenausschüttung zu beantragen. – 51 Prozent der ausgeschütteten Dividenden kommen direkt der Staatsrechnung zugute. Die übrigen 49 Prozent gehen zu einem Grossteil an im Kanton Glarus wohnhafte Aktionäre. Diese bezahlen auch im Kanton Glarus Steuern. Die Steuereinnahmen steigen dadurch also.

Landrat *Jacques Marti*, Sool, beantragt folgende neue Formulierung von Artikel 8 Absatz 2: „Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.“ Artikel 8 Absatz 3 soll neu lauten: „Der Landrat regelt die Ausübung des Stimmrechts des Kantons durch den Regierungsrat sowie die Ausübung des Bezugsrechts bzw. des Vorwegzeichnungsrechts des Kantons durch den Regierungsrat in einer Verordnung. Absatz 4 bleibt vorbehalten.“ Der bisherige Absatz 3 würde neu zu Absatz 4.

Der Regierungsrat möchte die Kompetenz über die Zustimmung zu einer allfälligen Aktienkapitalerhöhung der Glarner Kantonalbank sich selbst erteilen. Diese würde somit dem Landrat entzogen. Wird dem soeben gestellten Antrag zugestimmt, passiert dies nicht. Der Kanton würde verpflichtet, die Rahmenbedingungen in einer Verordnung zu regeln. – Die Landsgemeinde hat bei der letzten Revision des Kantonalbankgesetzes die besagte Kompetenz dem Landrat übertragen. Der Regierungsrat begründete dies damals im Memorial damit, dass ein Entscheid von solcher Tragweite eben in die Kompetenz des Landrates gehöre. Seither und sicherlich auch mit dem Börsengang hat sich das Umfeld der Kantonalbank massiv verändert. Die Voraussetzungen sind aber immer noch dieselben: Ein Entscheid über eine Erhöhung des Aktienkapitals ist nach wie vor wichtig. Der Landrat ist immer noch die Legislative und die Vertretung des Glarner Volks. – Früher lernte man als Jurist noch, dass Gesetze den Staat einschränken sollen. Heute erlebt man in vielen Vorlagen leider das Gegenteil. Gesetze stärken die Verwaltung und die Exekutive und schränken die Mitspracherechte der Bürger und deren Vertretern ein. Auch dieser Vorschlag des Regierungsrates geht in diese falsche Richtung. Denn gemäss Entwurf des Regierungsrates würde dieser eine Kompetenz erhalten, die weit über seine sonstigen Finanzkompetenzen hinausgeht. Nachfolgende Redner werden vielleicht behaupten, dass die beantragte Formulierung von Artikel 8 schädlich für die Bank und dass eine Verordnung schwierig umzusetzen sei. Das ist nicht korrekt. Bis jetzt hat weder der Regierungsrat noch sonst jemand dargelegt, weshalb eine Verordnung unmöglich oder gar widerrechtlich sein sollte. „Schwierig“ bedeutet in der Sprache der Verwaltung „unerwünscht“. Eine Verordnungsregelung ist machbar. Die Bank und der Regierungsrat haben Angst, dass es im Vorfeld einer Aktienkapitalerhöhung zu einer politischen Diskussion kommt. Wer sich aber vor einer Diskussion fürchtet, hat die Kompetenz auch nicht verdient. – Bei Zustimmung zu den Anträgen der SP werden die Flügel der Kantonalbank nicht gestutzt. Auch wird die Aktie an der Börse nicht abstürzen.

Landrat *Thomas Tschudi*, Näfels, weist darauf hin, dass Artikel 8 nicht nur von linken Kreisen bekämpft wird. Auch bürgerliche Politiker hätten damit ein Problem.

Die landrätliche Kommission hat in drei Sitzungen über Artikel 8 beraten und sinnvolle Lösungen gesucht. Der Antrag von Landrat Jacques Marti beinhaltet eine solche. – In Artikel 8 geht es im Grundsatz nur um die Frage, ob eine Person über die Aktienmehrheit des Kantons walten soll, oder ob dies 60 Personen – die alle vier Jahre in den Landrat gewählt werden – sein sollen. Egal, was die Landsgemeinde entscheidet: Die Bank wird weiterbestehen. Es sind Lösungen vorhanden. Dem Landrat ist die Möglichkeit zu geben, eine sinnvolle Vorlage auszuarbeiten, damit weiterhin die 60 Mitglieder des Landrates über Aktienkapitalanpassungen befinden können.

Landrat *Roland Goethe*, Glarus, Präsident der landrätlichen Kommission, beantragt Zustimmung zur unveränderten Vorlage.

Im Landrat gaben dieselben zwei Dinge zu reden wie nun im Landsgemeinding: Die Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch den Regierungsrat und die Flexibilisierung bei der Gewinnausschüttung. – Der Regierungsrat soll an der Generalversammlung in eigener Kompetenz über Anpassungen beim Aktienkapital bestimmen können. Alles andere funktioniert nicht. Die Befürworter des Verbleibs dieser Kompetenz beim Landrat wollen eine Verordnung erarbeiten, welche die Ausübung des Stimmrechts regelt. Diese Verordnung gibt es heute aber noch nicht. Die Landsgemeinde würde deshalb die Katze im Sack kaufen, stimmte sie einer solchen Verordnungsregelung zu. Wie die Verordnung am Ende aussehen wird, ist nämlich völlig offen. Es sollte darin enthalten sein, über welchen Zeitraum und über welchen Betrag der Regierungsrat in eigener Kompetenz entscheiden könnte und wo dann doch wieder die Zustimmung des Landrates benötigt würde. Es müssten alle Vorschriften und Gesetze beachtet werden: Insiderwissen darf nicht zugelassen werden und alle Aktionäre müssten gleich behandelt werden. Die vor sechs Jahren durch die Landsgemeinde angestrebte Entpolitisierung würde auf einen Schlag zunichte gemacht. Nur schon bis der Landrat die Verordnung ausgearbeitet hat, ist viel Zeit und Geld verloren gegangen. Mit der Erarbeitung müssten Experten und Anwälte betraut werden. Anders ist das kaum möglich. Der Aufwand für eine solche Verordnung wäre immens. Noch schlimmer: Ob dann die GLKB mit einer solchen Verordnung jemals eine Aktienkapitalerhöhung durchführen könnte, ist ungewiss. Eine Verordnungslösung ist somit viel zu teuer, viel zu kompliziert und viel zu heikel. In den Kantonen Genf und Zug haben die Parlamente die Kompetenz, über Aktienkapitalanpassungen zu entscheiden. Keine der beiden Kantonalbanken hat jemals probiert, eine Aktienkapitalerhöhung durchzuführen. Sie haben sich das notwendige Eigenkapital mit anderen Finanzierungsinstrumenten beschafft. – Bis anhin kontrollierten 60 Landräte den Regierungsrat. Nach der erfolgreichen Publikumsöffnung sind es 2000 Aktionäre. 60 politisch orientierte Landräte sind nicht besser als 2000 Aktionäre. Der Regierungsrat wird sich davor hüten, an einer Generalversammlung einen Entscheid zu treffen, hinter dem das übrige Aktionariat nicht steht. Der Landrat hat mit Artikel 23 des Kantonalbankgesetzes nach wie vor die Möglichkeit, jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten der Bank zu verlangen. Dies schliesst Auskünfte der Revisionsstelle über die Durchführung und das Ergebnis von Prüfungen mit ein. – Von einer Flexibilisierung bei der Gewinnausschüttung profitieren alle gleichermassen. Der Kanton – und damit alle Glarnerinnen und Glarner – profitiert als Hauptaktionär von der Dividende. Wer Aktionär ist, profitiert nicht nur als Steuerzahler, sondern eben auch direkt aufgrund einer höheren Dividende. Der Versuchung, zu viel Gewinn aus der Kantonalbank abzuschöpfen, ist und bleibt ein Riegel geschoben. Die GLKB muss einen Eigenmitteldeckungsgrad von 165 Prozent aufweisen. Das ist bedeutend mehr, als die eidgenössischen Vorgaben verlangen. Diese fordern lediglich 140 Prozent. Die GLKB darf keine Dividende ausschütten, wenn sie den vom Kanton vorgeschriebenen Eigenmitteldeckungsgrad nicht erreicht. Diese Bestimmung wird durch die Revision nicht tangiert und bleibt in Artikel 7 Absatz 3 enthalten. Sie ist unbestritten. Von einem Eigenmittelabfluss kann also nicht die Rede sein. Bevor auch nur ein Franken an Dividende ausgeschüttet werden kann, muss auch mit der neuen Fassung von Artikel 25 zunächst die Reserve gestärkt werden. – Es geht um das Vertrauen in die Regierung. Sie wird verantwortungsvoll mit der Glarner Kantonalbank umgehen und im Interesse aller – auch der GLKB – handeln.

Der *Landammann* stellt fest, dass die Landsgemeinde mit dem Abschluss des Traktandums durch den zuständigen Regierungsrat einverstanden ist.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* bittet die Stimmberechtigten, alle gestellten Anträge abzulehnen und der Vorlage im Sinne von Regierungs- und Landrat zuzustimmen.

Die Dividendenausschüttung gemäss Artikel 25 kommt dem Kanton und damit allen Glarnerinnen und Glarnern zugute. Sicherheit kommt jedoch immer vor der Rendite. Zu diesem Grundsatz bekennt sich der Regierungsrat. Auf Seite 54 im Memorial ist klar festgehalten, dass die Dividendenausschüttung im Zweifelsfall tiefer angesetzt wird, wenn das Gebot der Sicherheit dies verlangt. Eigenkapital bedeutet Sicherheit. Das ist eine der Lehren,

die man aus dem Kantonalbank-Debakel gezogen hat. Damit die Eigenkapitalquote möglichst hoch bleibt, baute man ein Sicherheitsventil ein: die 165-Prozent-Vorgabe. Wenn die Quote unter diesen Wert sinkt, dürfen keine Dividenden mehr ausgeschüttet werden. Dieses Sicherheitsventil ist in der Schweizer Bankenlandschaft eine absolute Ausnahme. Es ist kein Kanton bekannt, der sich selbst eine derart hohe Hürde auferlegt. Oberhalb dieses Grenzwertes sollte eine Flexibilisierung jedoch möglich sein. – Es ist verständlich, dass die Antragsteller und eine Minderheit des Landrates eine Kompetenz nicht gerne an den Regierungsrat abgeben. Im Landrat wird jedoch politisch entschieden. Damit hat man bei der Glarner Kantonalbank keine guten Erfahrungen gemacht. Politische Entscheide führten dazu, dass die GLKB in Schieflage geraten ist. Deshalb wollte man die Bank entpolitisieren. Das ist eine weitere Lehre aus dem Debakel. Die Landsgemeinde 2009 hat einen sehr mutigen und sehr radikalen Schritt gewagt. Es ist zu hoffen, dass sie heute einen kleineren und letzten Schritt ebenfalls macht und die Kompetenz dem Regierungsrat bzw. der Generalversammlung erteilt. – In der Kantonalbank steckt Volksvermögen. Zuständig für dessen Verwaltung ist gemäss Kantonsverfassung der Regierungsrat. Dieser verwaltet ein Nettovermögen von 200 Millionen Franken. 400 Millionen Franken sind es, wenn man das Eigenkapital des Kantons noch in Betracht zieht. Der Verfassungsgeber – die Landsgemeinde – schenkt dem Regierungsrat also ein sehr grosses Vertrauen. Dieses ist auch in diesem Fall, in dem es um viel kleinere Beträge geht, gerechtfertigt. Die Entscheide des Regierungsrates fallen nicht im stillen Kämmerlein, sondern an der Generalversammlung der Bank. Denn diese befindet über Kapitalerhöhungen. An der Generalversammlung sind 2000 Aktionäre, vorwiegend aus dem Glarnerland, vertreten. Diese diskutieren mit dem Regierungsrat und kontrollieren ihn auch. Das ist mindestens so gut wie eine Diskussion im Landrat mit 60 Personen, welche gemäss Fraktionsparolen abstimmen. – Über diese Vorlage wurde lange diskutiert und nachgedacht. Es kann versichert werden, dass dies sehr gut gemacht wurde. Der Vorschlag von Regierungs- und Landrat beinhaltet nicht nur eine gute Lösung für die Bank, sondern auch für den Kanton und somit auch für dessen Bewohner.

Der Antrag auf Änderung von Artikel 8 unterliegt dem Antrag von Regierungs- und Landrat. In einer weiteren Abstimmung unterliegt der Antrag auf Ablehnung von Artikel 25 Absatz 1 dem Antrag von Regierungs- und Landrat. Der unveränderten Vorlage ist somit zugestimmt. – Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

§ 9 **Änderung des Gesetzes über Schule und Bildung**

Der Landrat unterbreitet die Änderung des Gesetzes über Schule und Bildung zur Annahme: siehe Memorial Seiten 68 und 69.

Die Landsgemeinde stimmt der Gesetzesänderung zu. – Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Regierungsrat.

§ 10

Effizienzanalyse „light“; Umsetzung der Massnahmen in der Landsgemeinde

Der Landrat ersucht die Landsgemeinde um Zustimmung zu den im Zusammenhang mit der Effizienzanalyse „light“ vorgeschlagenen Gesetzesänderungen: siehe Memorial Seiten 79 und 80.

Peter Stengeler, Nidfurn, beantragt im Namen des Staats- und Gemeindepersonalverbands, es sei auf die Änderungen im Personalgesetz nicht einzutreten.

Bis anhin konnte jeder Mitarbeiter, der 20 Jahre im Dienste des Kantons stand, im Alter von 60 Jahren in Frühpension gehen. Er erhielt eine Übergangsrente in Höhe von 90 Prozent der AHV-Rente. Mit 63 Jahren musste sich der Mitarbeiter dann ordentlich pensionieren lassen. Wer nun denkt, dass Kantonsangestellte ausserordentlich privilegiert seien, irrt sich gewaltig. Eine Übergangsrente beträgt rund 2000 Franken im Monat, was wiederum der Grundsicherung eines Sozialhilfebezügers entspricht. Was darüber hinausgeht, finanziert der Frühpensionierte aus dem eigenen Vermögen oder mit Geld aus der Pensionskasse. Da er sich mit 63 Jahren ordentlich pensionieren lassen muss, ist ein zusätzlicher Verlust von mindestens 14 Prozent der AHV-Rente zu verkraften. – Als langjähriger Präsident des Glarner Staats- und Gemeindepersonalverbands wird man immer und immer wieder mit dem Spardruck konfrontiert. Der Kanton beschäftigt sich andauernd mit Sparübungen. Insbesondere wird laufend auf Kosten der Kantonsangestellten gespart: Sozialabbau, eine massive Verschlechterung bei der Pensionskasse und jährliche Sparrunden bei den Löhnen trotz Millionengewinnen in der Staatsrechnung. Seit zehn Jahren budgetiert der Kanton rote Zahlen und schliesst dann positiv ab. Ein weiteres Sparziel stellt nun die Abschaffung der Übergangsrente dar, was einem weiteren Sozialabbau gleichkommt. Wer sich frühpensionieren lässt, verzichtet langfristig auf einen wesentlichen Anteil seiner erarbeiteten Sozialversicherungsleistungen. – Der Kanton Glarus war stets ein Vorreiter in Fragen der Sozialversicherungen. So wurden auch die Vorgänger der AHV im Kanton Glarus erfunden. Ebenso gab es bereits einer Pensionskasse ähnliche Institutionen, als die restliche Schweiz noch nicht mal wusste, wie man dieses Wort schreibt. – Von der Möglichkeit einer Überbrückungsrente wurde bislang nur wenig Gebrauch gemacht. Es ist aber nicht so, dass nur Kaderangestellte davon profitieren können, wie das der Regierungsrat im Memorial schreibt. So sind es vor allem auch Polizisten, welche diese Möglichkeit nutzen. Es geht nicht um einen Ausbau der Sozialleistungen, sondern um den Erhalt des Status quo.

Heinz Hürzeler, Luchsingen, beantragt die Ablehnung der Änderungen in Artikel 9a des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel sowie in Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 22a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei.

Die Dienstleistungen, welche die Fischerei- und Jagdorgane neu in Rechnung stellen sollen, gehören zu einem guten Service public. Sie sollten deshalb weiterhin kostenlos bleiben. Man denke an Führungen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Jagd und Fischerei, welche eigentlich Förderung erfahren müssten. Es ist fraglich, ob der administrative Aufwand, um das Defizit um 20'000 Franken zu senken, letztlich nicht höher ist als der Ertrag. Zudem sollten die für die Jagd und die Fischerei Verantwortlichen nicht noch mehr Büroarbeit verrichten müssen, sondern draussen in der Natur ihres Amtes walten.

Landrat *Roland Goethe*, Glarus, Präsident der landrätlichen Kommission, spricht sich für Zustimmung zur unveränderten Vorlage im Sinne von Regierungs- und Landrat aus.

Im Rahmen der Effizienzanalyse hat auch der Regierungsrat seine Vorschläge eingebracht. Vier davon bedingen eine Gesetzesänderung. – In den vergangenen Jahren forderte man die Regierung – gerade auch im Landsgemeindering – immer wieder zum Sparen auf. Nun kommt diese mit eigenen Vorschlägen und schon regt sich Widerstand. –

Bei der Fischzuchtanstalt wurde von den externen Beratern ein Verzicht gefordert. Der Regierungsrat unterstützte dies jedoch nicht, will aber den Aufwand von jährlich 50'000 auf 30'000 Franken verringern. Die restlichen 20'000 Franken sollen mit Entschädigungen zugunsten der Fischerei, mit Konzessionen oder durch Verrechnung der Dienstleistungen der Fischereibehörde eingenommen werden. Die Gesetzesänderung ist notwendig, damit etwa der kantonale Fischereiaufseher seine Leistungen zugunsten Privater – zum Beispiel Führungen oder das Abfischen von Baustellen in Gewässern – in Rechnung stellen darf. Was nichts kostet, ist nichts wert. Jeder ist bereit, für eine interessante Führung seinen Beitrag zu leisten. Der Fischzuchtanstalt sollen also nicht die Gelder gekürzt werden. Vielmehr sollen zusätzliche Erträge dabei helfen, den Aufwandüberschuss zu verringern. Der Landrat hat jedoch bereits den Wunsch geäußert, dass etwa Besichtigungen durch Schulen nicht gebührenpflichtig werden. Der Regierungsrat wird diesen Wunsch bei der Ausarbeitung der Einzelheiten berücksichtigen. – Bei der Änderung des Gesetzes über das Personalwesen geht es um die Überbrückungsrenten der Kantonsangestellten. Diese können ab dem 60. Altersjahr in Frühpension gehen. Voraussetzung ist, dass sie mindestens 20 Jahre beim Kanton gearbeitet haben. Die Überbrückungsrente wird in der Höhe von 90 Prozent der maximalen AHV-Rente bis zum 65. Altersjahr ausbezahlt. Pro Jahr und Person entspricht dies während fünf Jahren rund 25'000 Franken. Wie dem Memorial zu entnehmen ist, wurde diese Möglichkeit in den vergangenen Jahren nur selten benutzt. Die meisten Mitarbeiter gehen erst mit 65 Jahren in Pension, weil sie sich eine solche Lohneinbusse während fünf Jahren schlichtweg nicht leisten können. Die Überbrückungsrente ist ein Privileg der Kaderangestellten beim Kanton, welche ihre Altersvorsorge bereits gesichert haben und einen Lohnausfall während fünf Jahren verkraften können. Angesichts der Bevölkerungsentwicklung und der Arbeitsmarktsituation muss versucht werden, die Mitarbeitenden bis zur ordentlichen Pensionierung im Betrieb zu halten. Bei Zustimmung zum Personalgesetz wird im Normalfall keine Überbrückungsrente mehr ausgerichtet. Bei finanziellen Härtefällen wie etwa bei Personen mit langjährigen gesundheitlichen Problemen, die frühzeitig ausscheiden, kann eine solche Rente dennoch gewährt werden. – Im Landrat war die gesamte Vorlage unbestritten. Sie wurde ohne eine einzige Wortmeldung zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet. Ganz einfach können 470'000 Franken gespart werden.

Fridolin Marti, Glarus, beantragt die Streichung von Artikel 13a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Es seien im Weiteren die Ablehnungsanträge der Vorredner zu unterstützen.

Als vor zwei Jahren an der Landsgemeinde die Dividendenbesteuerung verhandelt wurde, wies der Redner darauf hin, dass irgendjemand dereinst die Zeche bezahlen müsse. Nun ist man soweit. Überall wird gespart, insbesondere bei jenen, die es nötig haben. – Der Sparvorschlag betreffend Prämienverbilligung ist eigentlich ein ganz einfacher: Jugendliche haben unterschiedliche Franchisen, weil sie unterschiedlich viel Selbstverantwortung übernehmen wollen. Der eine Jugendliche hat eine solche von 2000 Franken. Er bezahlt jährlich Prämien im Umfang von 1200 Franken. Ein anderer Jugendlicher hat eine Franchise von 300 Franken, muss dafür jedoch eine Prämie von 2500 Franken entrichten. Bisher erhalten jedoch beide die gleiche Prämienverbilligung. Der eine Jugendliche geht mit seiner hohen Franchise ein Risiko ein. Er erhält dafür aber mehr Prämienverbilligung, als er eigentlich Prämien bezahlt. Das soll auch so sein. Es muss möglich sein, ein Risiko eingehen zu können. Wenn die Landsgemeinde der Änderung zustimmt, ist das nicht mehr möglich. Denn wer ein höheres Risiko und damit eine höhere Franchise in Kauf nimmt, dafür eine tiefere Prämie bezahlt, der erhält die Prämienverbilligung nur noch auf Basis der effektiven Jahresprämie von 1200 Franken. Jener Jugendliche, der eine Franchise von 300 Franken im Vertrag hat, erhält hingegen nach wie vor dieselbe Prämienverbilligung. Das ist nicht gerecht. Die Jugendlichen sollten zu Eigenverantwortung erzogen werden, nicht zum Gegenteil.

Der *Landammann* erkundigt sich nach dem Einverständnis der Landsgemeinde, nun noch den zuständigen Regierungsrat zu Wort kommen zu lassen und anschliessend zur Abstimmung zu schreiten. Die Landsgemeinde stimmt stillschweigend zu.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* beantragt Eintreten und Zustimmung zur unveränderten Vorlage.

Peter Stengele erklärte, man habe immer wieder beim Personal gespart. Davon kann bis jetzt keine Rede sein: Der Kanton führte eine fünfte Ferienwoche ein. Die unterdurchschnittlichen Löhne wurden in den vergangenen Jahren massiv erhöht und dem gesamtschweizerischen Durchschnitt angeglichen. Die Inkonvenienzenentschädigungen wurden erhöht. Das sind nur drei Massnahmen, um aufzuzeigen, dass in der Vergangenheit beim Personal in keiner Art und Weise gespart wurde. Auch bei den Überbrückungsrenten geht es nicht unbedingt ums Sparen, sondern um eine Flexibilisierung. In Härtefällen sollen Überbrückungsrenten weiterhin ausbezahlt werden. Man muss jedoch auch die Realität im Kanton Glarus in Betracht ziehen: Es gibt einen Fachkräftemangel. Der Kanton hat immer mehr Mühe, qualifiziertes Personal zu rekrutieren. Es gibt mindestens zwei Fälle innerhalb der kantonalen Verwaltung, in denen Angestellte über das ordentliche Pensionsalter hinaus arbeiten mussten, weil die Nachfolge nicht rechtzeitig gefunden werden konnte. Es sollen nun nicht noch finanzielle Anreize gesetzt werden, damit diese Personen frühzeitig in Rente gehen. Dem Regierungsrat sind die Angestellten wichtig. Ihnen soll bis zur Pensionierung Sorge getragen werden. – Die Fischzuchtanstalt ist Teil eines Service public, der politisch immer ein wenig umstritten war. Es gab nicht zuletzt auch im Landrat Stimmen, die den Betrieb einer Fischzuchtanstalt nicht als Staatsaufgabe sahen. Man entschied sich jedoch, diese Dienstleistung zu erbringen. Der Kanton soll aber die Möglichkeit erhalten, den Kostendeckungsgrad zu erhöhen oder das Defizit zu verringern. Dies, indem er für gewisse Dienstleistungen Gebühren erheben kann. Dafür muss die Landsgemeinde eine gesetzliche Grundlage schaffen. – Fridolin Marti scheint die Erläuterungen im Memorial betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz nicht gelesen zu haben. Es geht hier keineswegs darum, zu sparen. Es gibt in der Schweiz rund 60 Krankenkassen. Für die Berechnung der Prämienverbilligungen wird – vereinfacht gesagt – eine Durchschnittsprämie berechnet. Es gibt im Kanton Glarus IPV-Bezüger, die bei der günstigsten Krankenkasse in der Schweiz versichert sind. Bei Personen, die weniger als diese berechnete Durchschnittsprämie bezahlen, soll nur noch die effektive Prämie übernommen werden. Bis anhin bezahlten diese Personen zwar eine günstige Prämie, der Kanton hat aber dennoch eine IPV in Höhe der Durchschnittsprämie ausgerichtet. Über die Differenz konnten diese Personen frei verfügen. Das entspricht nicht dem Sinn und Geist der Prämienverbilligung. Es soll deshalb nur noch die effektive Jahresprämie oder eben maximal die Durchschnittsprämie bezahlt werden. Am Anspruch der IPV-Bezüger ändert sich gar nichts. Deshalb kann von einer Sparvorlage keine Rede sein.

Der Antrag auf Nichteintreten auf die Änderung des Personalgesetzes wird abgelehnt. Es wird auch auf diesen Teil der Vorlage eingetreten. In einer zweiten Abstimmung unterliegt der Antrag auf Ablehnung der Änderungen im Jagd- sowie im Fischereigesetz ebenfalls dem Antrag von Regierungs- und Landrat. Zuletzt erzielt auch der Antrag auf Streichung der Änderung im EG KVG keine Mehrheit. Die Landsgemeinde folgt dem Regierungs- und Landrat also in allen Punkten. – Die Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Dem Regierungsrat wird die Kompetenz erteilt, die Beschlüsse betreffend diese Vorlage und der separaten Vorlage betreffend Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Traktandum 6) zusammenzuführen und den endgültigen Wortlaut festzulegen.

§ 11

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (Befahren von Waldstrassen)

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zur Gesetzesänderung: siehe Memorial Seite 88.

Landrat *Toni Gisler*, Linthal, Erstunterzeichner der Motion, beantragt, es sei in Artikel 11 Absatz 3 ein neuer Buchstabe f mit folgendem Wortlaut einzufügen: „Die Gemeinden können zusätzliche Ausnahmen zulassen und diese vom Erteilen einer Bewilligung abhängig machen.“ Artikel 11 Absatz 4 soll bestehen bleiben, während Absatz 5 gestrichen werden soll.

Im Frühling 2012 haben die drei Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton ein neues, sehr restriktives Reglement für das Befahren von Waldstrassen erlassen. In der Gemeinde Glarus Süd ist dieses Reglement bei einem grossen Teil der Bevölkerung berechtigterweise auf Ablehnung gestossen. Ein Beispiel dazu: Bis zum Inkrafttreten des neuen Reglements hat die Autobetrieb Sernftal AG alljährlich viele Schulklassen, Gruppen und Vereine in die verschiedenen Lagerhäuser in Engi transportiert. Seit dem Inkrafttreten des neuen Reglements ist das leider verboten. – Den Überblick zu behalten ist schwierig. Einerseits will man verständlicherweise zu viele Fahrten auf den Bergstrassen verhindern. Andererseits verbietet man die so wichtigen Gruppentransporte. Ohne, dass irgendwelche Missstände geherrscht haben und ohne den Einbezug der Bevölkerung hat man das angesprochene Reglement erarbeitet. Es ist unbestritten, dass mit diesem das übergeordnete kantonale und das Bundesrecht eingehalten werden muss. Man wurde jedoch das Gefühl nicht los, dass das Reglement strenger als notwendig ist. – Innert kürzester Zeit wurden in Glarus Süd rund 1300 Unterschriften gesammelt. Die Unterzeichner verlangen, dass in dieser Frage so schnell wie möglich eine Lösung auf den Tisch kommt. Der Gemeinderat hat dann nach unzähligen Gesprächen und harten Diskussion darauf verwiesen, dass das Problem lösbar sei. Dazu müsse aber zunächst im kantonalen Waldgesetz eine Grundlage für eine Lösung auf Stufe Gemeinde geschaffen werden. Die Gegner einer solchen Lösung lamentierten schon immer, dass diese gesetzeswidrig sei und bei einem allfälligen positiven Landsgemeindebeschluss sämtliche Subventionen zurückbezahlt werden müssten. Hier kann auf andere Kantone verwiesen werden. Das Bundesgesetz lässt Subventionen trotz Ausnahmen zu. In den Kantonen St. Gallen, Bern, Schwyz, Zürich und Graubünden gibt es solche Ausnahmeregelungen seit Jahrzehnten. Letzterer musste bis anhin keinen Franken an Subventionen zurückzahlen. – Es geht nicht darum, Verkehr auf die Waldstrassen zu locken. Massentourismus ist unerwünscht. Ziel ist eine gangbare, eine liberale Lösung, die es den betroffenen Gemeinden ermöglicht, zusätzliche Ausnahmen zuzulassen. Alle Personen sollen je nach Situation eine Bewilligung für das Befahren von Waldstrassen lösen können. Das war bis anhin ohne Probleme möglich. Der Entscheid muss aber auf Stufe Gemeinde getroffen werden. Dies ist man sich schon seit Generationen gewohnt. Die Gemeinde kann die verschiedenen Situationen und Gegebenheiten vor Ort am besten einschätzen. – Wenn man sich vor Augen führt, dass das kantonale Waldgesetz das Befahren von Waldstrassen strenger regeln will, als gemäss Bundesgesetz vorgegeben, kommen langsam aber sicher Zweifel auf. – Abschliessend darf man festhalten, dass es das zuständige Departement mit der Wahrheit nicht allzu genau nimmt. Im Memorial schreiben die zuständigen Damen und Herren: „Der durch Ausnahmeregelungen zugelassene Verkehr auf den Waldstrassen behindert und verteuert die finanziell anspruchsvolle Waldbewirtschaftung. Es würden Ausbaustandards realisiert, welche eine Komfortbenutzung für die bewilligten Ausnahmen ermöglichen.“ Es ist allerdings unvorstellbar, dass ein Auto, das auf einer Waldstrasse fährt, zusätzliche Kosten auslösen soll. Schliesslich sind diese Strassen bereits für die gewaltigen Holztransporte ausgebaut.

Ruedi Menzi, Filzbach, fordert die Ablehnung des Antrags des Vorredners.

Der Antrag des Vorredners weckt Begehrlichkeiten, die nicht befriedigt werden können. Mehr als 90 Prozent aller Automobilisten können die Waldstrassen niemals befahren, auch wenn es im Gesetz heisst, Kanton und Gemeinden könnten zusätzliche Bewilligungen erteilen. Das übergeordnete Bundesgesetz lässt solche Ausnahmen gar nicht zu. Wird dieses Gesetz nicht eingehalten, werden Subventionen zurückgefordert. Dies hat grosse finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden. Schon bei der Erteilung der Baubewilligung für solche Strassen wurde festgelegt, wer diese benutzen darf und wer nicht. Zusätzliche Ausnahmen würden im Vollzug zu unsäglichen Diskussionen führen. Der Willkür wären Tür und Tor geöffnet. Auch auf die Unterhaltskosten hätte die beantragte Regelung grosse Auswirkungen. Man muss sie unbedingt ablehnen. Es kann nicht sein, dass ein paar Wenigen ein solches Privileg verschafft wird.

Landrat und Nationalrat *Martin Landolt*, Näfels, unterstützt im Namen der BDP den Antrag von Landrat Toni Gisler.

Es wird argumentiert, der Antrag stehe mit Bundesrecht in Konflikt. Das stimmt nicht. Diese Aussage basiert auf einem Schriftwechsel mit dem zuständigen Bundesamt. In der Schweiz entscheidet jedoch nicht ein Bundesamt darüber, was gesetzeskonform ist und was nicht. Ausserdem steht im Bundesgesetz deutlich, dass einerseits die Kantone dafür sorgen, dass der Wald für die Allgemeinheit zugänglich ist. Andererseits können die Kantone das Befahren von Waldstrassen zulassen, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegensprechen. Der gestellte Antrag schränkt die Walderhaltung in keiner Art und Weise ein. Er verstösst schon gar nicht gegen öffentliche Interessen. Es ist beim besten Willen nicht erkennbar, wo gegen Bundesrecht verstossen wird. Zumal etwa der Kanton Graubünden seit Jahren eine vergleichbare Praxis kennt. – Es geht nicht darum, dass jedermann jederzeit ohne Einschränkungen und gratis auf den Waldstrassen verkehren kann. Es geht lediglich darum, Leerläufe zu vermeiden, indem man mit gesundem Menschenverstand ausnahmsweise Fahrbewilligungen erteilen kann. Ein Sammeltransport der Autobetrieb Sernftal AG oder ein Taxibetrieb nach Hintersand sollen weiterhin möglich sein. Es geht auch darum, dass zum Beispiel ältere Leute, die nicht mehr gut zu Fuss unterwegs sind, dennoch zu einem Ferienhaus gelangen können. Es besteht zudem die Situation, dass Eigentümer von ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben mit eigenem Geld einen Teil der Strassen mitfinanziert haben, der letzte Teil der Erschliessung jedoch über eine Waldstrasse stattfindet. Nun sollte es doch möglich sein, dass die Grosseltern ihre Enkel dort besuchen gehen können, ohne dass sie dies zwei Wochen im Voraus planen, ohne dass sie dafür von Pontius zu Pilatus rennen und ohne, dass sie – um die Bewilligung zu erhalten – einen Vorwand konstruieren müssen. Es geht um Ausnahmen, welche die Gemeinden in einem Reglement definieren können. Vernünftige Ausnahmen, die niemanden unnötig einschränken und keinen Schaden verursachen – weder an Strassen, noch am Wald.

Ernst Menzi, Filzbach, stellt nachfolgenden Antrag: „Die Einwohner der Dörfer, der früheren Gemeinden, sollen auf den Strassen, die sie gebaut und bezahlt haben, mindestens die gleichen Rechte erhalten wie vor der Strukturreform.“ Im Weiteren werde der Antrag von Landrat Toni Gisler unterstützt.

Als verantwortlicher Gemeindevertreter war der Redner bei drei Abnahmen von Waldstrassen anwesend. Dort wurde immer wieder über zusätzliche Bewilligungen diskutiert. Der Vertreter des Bundes erklärte, man solle Verbotstafeln, ergänzt mit dem Zusatz „Zubringerdienst gestattet“, anbringen. Dies ermögliche, dass jeder, der etwas zu erledigen habe, auch auf der Strasse fahren dürfe. Nach der Gemeindestrukturreform wurden eine Menge zusätzliche Fahrverbote aufgestellt. Aus „Zubringerdienst gestattet“ wurde „Mit Bewilligung des Gemeinderates“. Dabei gab es keinerlei Probleme auf diesen Strassen. Man muss jedoch nur dort regulieren, wo es zu Problemen gekommen ist. Jede Wald- oder Meliorationsstrasse hat für die jeweiligen Dörfer eine andere Bedeutung. Deshalb sollte auch jede Strasse einzeln betrachtet werden. – Eine sehr gute Regelung kannte die ehemalige Gemeinde Engi. Jeder Bewohner von Engi konnte für 30 Franken eine Jahreskarte lösen. Damit konnte er

das ganze Jahr auf allen Gemeindestrassen fahren. Wollte ein Auswärtiger eine Waldstrasse befahren, konnte er für 30 Franken eine befristete Bewilligung erlangen. – Im Bundesgesetz heisst es, die Kantone könnten zulassen, dass Waldstrassen zu weiteren Zwecken befahren werden dürfen, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentlichen Interessen dagegensprechen. Die vier längsten Waldstrassen im Glarner Mittel- und Unterland führen von Glarus auf die Schwammhöhe, von Ennenda auf die Ennetberge, von Näfels auf die Näfelerberge sowie von Mollis auf Mullern. Es ist bei keiner dieser Strassen bekannt, dass es mit der Walderhaltung Probleme gegeben hat, obwohl alle vier Strassen durch den unteren Waldgürtel des Unter- und Mittellandes führen. Auch wenn einige Beamte gegen eine Gesetzesänderung sind, heisst das nicht, dass diese öffentlichem Interesse zuwiderläuft. Ausserdem ist es dem Unterhalt von Waldstrassen zuträglich, wenn sie nicht nur von überladenen Holztransportern befahren werden. – Sofern die Zeitung nicht gelogen hat, äusserte sich der Baudirektor im Landrat dahingehend, dass der grösste Anteil an den Baukosten von Waldstrassen von Bund und Kanton getragen wurde. Das stimmt, sofern man die beiden Anteile zusammenzählt. Der grösste Anteil wurde aber stets von der jeweiligen Gemeinde bezahlt. Im Übrigen bestehen auch die Beiträge des Bundes und des Kantons aus Steuergeldern der Bürger. – Wenn jemand Autos nicht mag, kann er auf Wanderwegen zum gleichen Ziel gelangen – auch wenn die Wanderwege seit der Strukturreform mehr schlecht als recht unterhalten werden. – Betreffend Tourismus wurde die lockere Bewilligungspraxis im Kanton Graubünden erwähnt. Dieser ist im Tourismusbereich erfolgreicher als der Kanton Glarus. Im Tirol oder im Vorarlberg sind alle Strassen für Wanderer und Autofahrer gleichermassen geöffnet. Auch dort gibt es keinerlei Probleme. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Kanton den Besuch eines Bekannten auf einer Alp verwehren soll.

Der *Landammann* weist den Vorredner darauf hin, dass Anträge gemäss Artikel 65 Absatz 5 der Kantonsverfassung ausformuliert werden müssen. Er erkundigt sich nach dem konkreten Wortlaut des gestellten Antrags.

Ernst Menzi wiederholt seinen Antrag: „Die Einwohner der Dörfer bzw. der früheren Gemeinden sollen auf jenen Strassen, die sie selbst gebaut und bezahlt haben, mindestens die gleichen Rechte erhalten wie vor der Gemeindestrukturreform.“

Der *Landammann* erachtet diesen Antrag als nicht zulässig. Er nimmt das Votum von Ernst Menzi als Unterstützungsantrag für den Antrag von Landrat Toni Gisler entgegen. Ernst Menzi äussert dazu sein Einverständnis.

Landrat *Christian Büttiker*, Netstal, votiert für die Vorlage gemäss Regierungs- und Landrat. Die vom Landrat verabschiedete Vorlage darf nun nicht zerstückelt werden. Es kann nicht sein, dass zu den bestehenden nochmals neue Ausnahmen hinzukommen sollen. Ausnahmen von Ausnahmen gibt es nicht. Die Gemeinden können in ihren Reglementen jetzt schon sehr viele Ausnahmen zulassen. Die Fahrten für touristische Zwecke hat der Regierungsrat nun auch noch vorgebracht. Es sollte nicht sein, dass in den drei Gemeinden jeweils unterschiedlich mit den Waldstrassen umgegangen wird.

Landrat *Mathias Vögeli*, Rüti, unterstützt den Antrag von Landrat Toni Gisler.

Wichtig ist, dass Absatz 4 bestehen bleibt. Absatz 5 hingegen kann ersatzlos gestrichen werden. Er beinhaltet eine Floskel. Wo sind denn diese Schaukäsereien und Agrotourismusbetriebe? Mit der beantragten Lösung kann den Subventionsbehörden weiterhin Rechnung getragen werden. Gleichzeitig kann ein kleiner Beitrag an den Tourismus geleistet werden, ohne dass Neues erfunden werden muss. Zudem ist es möglich, dass Personen vernünftig etwa zu einem Alpfest transportiert werden können. – Individualverkehr ist hingegen nicht erwünscht. Man ist sich bewusst, dass Waldstrassen mit hohen forstlichen Subventionen erstellt wurden. Dafür ist man dankbar. Diese Strassen wurden aber gebaut, um genutzt zu werden. Dies unter Massgabe eines Reglements. Dieses soll berücksichtigt werden.

Fritz Marti, Glarus, während 20 Jahren Zuständiger beim Kanton für den Vollzug der Waldgesetzgebung, fordert Zustimmung zur unveränderten Vorlage gemäss Regierungs- und Landrat.

Das Fahrverbot auf Waldstrassen wurde von der Landsgemeinde 1995 im Rahmen des kantonalen Waldgesetzes beschlossen. Manche wundern sich vielleicht, dass 20 Jahre lange nicht dagegen protestiert wurde und nun plötzlich aus Glarus Süd so vehement gegen diese Bestimmung opponiert wird. – Es handelt sich vorliegend um ein heikles Geschäft. Es gibt ein eidgenössisches Gesetz. Die Landsgemeinde kann nicht beliebig Änderungen vornehmen. – In den vergangenen 50 Jahren wurden aufgrund der Mechanisierung der Forstwirtschaft enorm viele Waldstrassen gebaut. Im Kanton Glarus wurden in diesem Zeitraum über 100 Kilometer Waldstrassen erstellt. Es gibt im Lebensraum Wald immer mehr Verkehr. Dieser ist unerwünscht: wegen der Tiere, wegen der Pflanzen, vor allem aber wegen der Menschen, die den Wald als Naherholungsraum nutzen. Deshalb wurde 1993 auf eidgenössischer Ebene ein Verbot eingeführt, das zwei Jahre später im kantonalen Waldgesetz übernommen wurde. – Einzelne frühere Gemeinden im Hinterland erteilten widerrechtlich Bewilligungen. In gewissen Orten konnten Krethi und Plethi – mit teilweise fadenscheiniger und teilweise gar ohne Begründung – eine solche Bewilligung erhalten. Der Kanton hätte als Aufsichtsbehörde eigentlich einschreiten müssen. Er hat dies aber nicht gemacht, weil eine Rechtsgrundlage fehlte. Es mussten zuerst die Waldstrassenverzeichnisse erarbeitet werden, um zu wissen, welche Strassen denn nun Waldstrassen im Sinne des Gesetzes sind. Die Verzeichnisse wurden in den Jahren 1998–2009 in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und mit der Kantonspolizei erstellt. Sie wurden aufgelegt und im Amtsblatt veröffentlicht. 2009 war dieser Prozess abgeschlossen. Die fehlbaren Gemeinden hätten nun eigentlich angegangen werden können. Das hatte allerdings keinen Wert mehr, weil zwei Jahre später ohnehin die Gemeindestrukturereform umgesetzt wurde. Der Kanton war der Ansicht, dass die neuen Gemeinden schon richtig handeln würden. Das haben sie auch. Die Gemeinden erarbeiteten in Zusammenarbeit mit dem Kanton ein gesetzeskonformes Reglement. Es lautet in allen Gemeinden einigermaßen gleich. Als man begann, das Reglement zu vollziehen, erwachten in Glarus Süd jene, die zuvor von der illegalen Praxis einzelner Gemeinden profitiert hatten. Sie konnten plötzlich nicht mehr wie zuvor auf den Waldstrassen fahren. Dies löste einen Proteststurm aus.

Der *Landammann* teilt mit, dass er noch einen weiteren Redner zulässt, bevor der Präsident der landrätlichen Kommission und der Vertreter des Regierungsrates die Debatte abschliessen.

Jakob Schiesser, Linthal, spricht sich für den Antrag von Landrat Toni Gisler aus.

Der Landammann sagte anlässlich der ersten Lesung im Landrat, Waldstrassen seien keine Erschliessungen. Das ist eine Falschaussage. Sie sind nichts anderes. Die Erschliessung des Durnachtals etwa ist durch und durch ein forstliches Projekt. Nur 10 Prozent der Strassen im Waldstrassenverzeichnis sind reine Waldstrassen. Der Rest dient verschiedenen Zwecken. – Gerade bei der Durnachtalerschliessung hätte die Melioration das oberste Teilstück finanzieren müssen. Man kam aber so gut miteinander aus, dass man einen Abtausch vornahm. Der forstliche Kredit finanzierte die gesamte Durnachtalerschliessung, das Meliorationsamt im Gegenzug ein gleichwertiges Strassenstück in der Gesamtmelioration Elm. – Das eidgenössische Waldgesetz wurde gleichzeitig in Kraft gesetzt wie das Wasserbaugesetz. Das kantonale Forstamt hat speditiv gearbeitet. Das kantonale Waldgesetz gibt es seit fast 20 Jahren. Beim Wassergesetz wartet man immer noch. – Mit Zustimmung zum Antrag Gisler passiert nichts Schlimmes. Die Probleme kamen mit den neuen Gemeinden, die sich als Polizisten aufspielten. Die Bürger wissen aber selbst, dass sie sich anständig verhalten müssen.

Landrat *Fridolin Staub*, Bilten, Präsident der landrätlichen Kommission, beantragt Zustimmung zur Fassung des Waldgesetzes gemäss Regierungs- und Landrat.

Das im Zuge der Gemeindestrukturereform umgesetzte Regime bezüglich Waldstrassen hat viele Bürger verärgert. Dies hat Landrat Toni Gisler dazu bewogen, eine Motion einzu-

reichen. Das Departement hat das bestehende Gesetz überarbeitet. Die Kommission beschäftigte sich im Detail mit dem Waldstrassenverzeichnis. Darin ist jede Waldstrasse aufgeführt. Es ist ersichtlich, wie lange eine Strasse ist, ob Subventionen geflossen sind und wenn ja, in welchem Jahr. Weiter ist der Nutzerkreis ausgewiesen und ob die Strasse mit einem Fahrverbot belegt ist. Dabei hat die Kommission festgestellt, dass es die eine beispielhafte Waldstrasse nicht gibt. – Das Waldstrassenverzeichnis kann angepasst werden. Dass allfällige Subventionen bei einer anderweitigen Nutzung zurückbezahlt werden müssen, ist korrekt. Es ist aber jeweils der Einzelfall zu prüfen. Denn es gibt auch Strassen im Verzeichnis, die ohne forstliche Subventionen erstellt worden sind oder die sehr alt sind. Beim Departement wurde von Gemeindeseite her bereits Anpassungsbedarf angemeldet. Die Umsetzung erfolgt in den Gemeinden über das Reglement für das Befahren von Waldstrassen. Eine Regelung, die es den Gemeinden erlauben würde, eigene Ausnahmen festzulegen, blendet aus, dass Glarus ein kleiner Kanton mit nur drei Gemeinden ist. Ausnahmen auf Stufe Gemeinde bedeuten eine juristische Sollbruchstelle, heisst es doch in Artikel 11 Absatz 4: „Die Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die kantonale Verwaltungsbehörde.“ Angenommen, eine Gemeinde nimmt eine Ausnahme in ihr Reglement, welche vom Departement aber nicht genehmigt wird. Würde die Gemeinde gerichtlich gegen diesen Entscheid vorgehen? Schon heute gibt es mehr Juristen als Förster. Die Schaffung von weiterem, unnötigem Konfliktpotenzial ist deshalb zu vermeiden. – Einige Landräte wünschten mehr Anpassungen im alten Gesetz. Insgesamt handelt es sich aber um eine Vorlage mit Augenmass.

Regierungsrat *Andrea Bettiga* spricht sich für Annahme des Antrages von Regierungs- und Landrat aus.

Die Regierung wurde beauftragt, das Waldgesetz zu überarbeiten. Das hat sie gemacht – nicht im stillen Kämmerlein, sondern unter Einbezug aller betroffenen Parteien. Die Vernehmlassung hat ergeben, dass die grosse Mehrheit keinen Bedarf an individuellen Ausnahmen sieht und eine einheitliche, kantonale Regelung bevorzugt. Diese Meinung teilt der Landrat, der intensiv darüber diskutiert hat. Im vorliegenden Gesetz sind diese Anliegen aufgenommen worden. Es handelt sich um ein kantonales Gesetz, welches das Befahren von Waldstrassen für gewisse Zwecke dennoch erlaubt: für die Bewirtschaftung von Alp- und Landwirtschaft, für öffentliche Aufgaben, für die Jagd, für Hausbesitzer, sogar für kollektive Transporte zu öffentlichen Veranstaltungen.

In einer ersten Abstimmung obsiegt der Antrag auf Ergänzung um einen Buchstaben f in Artikel 11 Absatz 3 über den Antrag von Regierungs- und Landrat. In der folgenden Abstimmung obsiegt der Antrag auf Streichung von Artikel 11 Absatz 5 über den Antrag von Regierungs- und Landrat. In der Schlussabstimmung findet die so bereinigte Vorlage die Zustimmung der Landsgemeinde. – Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen bestimmt der Regierungsrat.

Unerheblich erklärter Memorialsantrag

Zuhanden der Landsgemeinde reichten mehrere Bürger den Memorialsantrag „Ausbau öffentlicher Verkehr ab Sommer 2014 – Glarner Sprinter stündlich (jährlicher Rahmenkredit von 6,97 Mio. Fr.)“ ein. Der Landrat erklärte diesen nicht erheblich: siehe Memorial Seite 89.

Daniel Bär, Oberurnen, Erstunterzeichner des Memorialsantrags, beantragt im Namen der IG Zukunft öffentlicher Verkehr Kanton Glarus Zustimmung zum Memorialsantrag und damit dessen Behandlung an der Landsgemeinde 2016.

Heute wird vorgeschrieben, dass der GlarnerSprinter – die S25 – stündlich von Zürich nach Linthal fahren muss. Dies hat sich als schlechte Lösung herausgestellt. Um wieder mit dem Regionalzug – der S6 – nach Linthal fahren zu können, muss der Landsgemeindebeschluss von 2012 in Ziffer 2 Buchstabe a geändert, Ziffer 2 Buchstabe b gestrichen werden. Der GlarnerSprinter kann trotz dieser Änderung weiterhin bis nach Linthal fahren, wenn das denn erwünscht ist. Ziffer 2 Buchstabe b soll durch eine neue Bestimmung ersetzt werden. Dadurch soll auch im Kanton Glarus das in der restlichen Schweiz übliche Takt- und Knotensystem eingeführt werden. Die allfällige Behauptung, dies sei nicht möglich oder koste zu viel, trifft nicht zu. Zwei Varianten zur Umsetzung des regelmässigen Halbstundentaktes wurden ausgearbeitet und eingereicht. Beide Varianten sind ohne wesentliche Kostenfolgen umsetzbar. Auch das Argument, der aktuelle Fahrplan sei nur bis 2017 gültig, ist falsch. Für die betreffenden Beschlussziffern gelten keinerlei zeitlichen Einschränkungen. – Aktuell entscheidet der Regierungsrat über den Fahrplan. Auch dies hat sich als schlechte Lösung herausgestellt. Die Gemeinden können ihre Fahrplanwünsche zwar einbringen, haben jedoch keinerlei Möglichkeit, sich durchzusetzen. Der Entscheid, wie der öffentliche Verkehr ausgestaltet sein soll, ist aber ein politischer. Deshalb obliegt er nicht der ausführenden Behörde, dem Regierungsrat. Deshalb verlangt der Memorialsantrag, dass neu der Landrat und die drei Gemeinden über den öV entscheiden. Letztere sollen ihre internen Zuständigkeiten und Entscheidkompetenzen selber regeln.

Der *Landammann* weist den Redner darauf hin, dass es vorliegend nur darum geht, ob der Memorialsantrag an der kommenden Landsgemeinde behandelt werden soll. Er mahnt ihn deshalb zur Kürze.

Daniel Bär fährt mit seinem Votum fort.

Behauptungen, man wolle die Eisenbahnverbindung zwischen Schwanden und Linthal durch eine Busverbindung ersetzen, sind falsch. Ziel ist ein sinnvolles, komfortables und effizientes öV-Angebot. Ob zwischen Schwanden und Linthal die Bahn oder ein Bus fährt, soll die Gemeinde Glarus Süd selbst entscheiden können.

Landrat *Bruno Gallati*, Näfels, ersucht die Landsgemeinde, den Memorialsantrag abzulehnen.

Der aktuell gültige Fahrplan ist an der Landsgemeinde 2012 so beschlossen worden. Zuvor hatte man bei allen Beteiligten eine Vernehmlassung durchgeführt. Es wurden dabei drei Varianten aufgezeigt: S6 bis Linthal und S25 bis Schwanden; S25 bis Linthal und S6 bis Schwanden; S25 bis Ziegelbrücke und Shuttleverbindung ins Glarnerland. Der aktuelle Fahrplan ist auf demokratischem Weg zustande gekommen. – Bekanntlich wurde der aktuelle Fahrplan in zwei Etappen eingeführt. Die erste Etappe im Dezember 2013 betraf den Fahrplan in Richtung Sarganser- und Bündnerland. Die zweite, gewichtigere Etappe erfolgte im Juni 2014 in Richtung Zürich und im Glarnerland, nach der Teil-Inbetriebnahme der Durchmesserlinie mit dem Durchgangsbahnhof Zürich Löwenstrasse. Der Memorialsantrag ist im April 2014 bei der Staatskanzlei eingegangen. Damals war der aktuelle Fahrplan noch gar nicht eingeführt. Die Antragsteller geben dem demokratisch zustande gekommenen Fahrplan somit eigentlich nicht einmal die Gelegenheit, sich zu bewähren. An der Landratssitzung vom 24. September 2014 stimmte niemand für die Erheblichkeit des Memorialsantrags. Es wären nur zehn Stimmen nötig gewesen. Das sagt auch etwas aus. – Der Memorialsantrag ist möglicherweise gut gemeint, nimmt aber nicht die offensichtlichen Anliegen bezüglich Fahrplan auf, übersieht Wichtiges, verhindert möglicherweise bessere Lösungen und kommt vor allem zur falschen Zeit. Der jetzige Fahrplan, in Kraft seit Juni 2014, muss ohnehin nach drei vollen Betriebsjahren einer Wirkungsanalyse unterzogen werden. Darauf folgt ein Antrag, entweder auf unveränderte Weiterführung oder auf allfällige Änderungen. Dies dürfte voraussichtlich frühestens an der Landsgemeinde 2018 der Fall sein. Erklärt die Landsgemeinde den Antrag heute für erheblich, müsste dieser bereits im 2016 behandelt werden – also vor Ablauf des mindestens drei Jahre dauernden Betriebsversuchs. Bis dahin dürften verlässliche Grundlagen fehlen. Dieses Vorgehen wäre nicht im Sinne des Landsgemeindebeschluss von 2012. – Dass es beim jetzigen Fahrplan Verbesserungspotenzial gibt, war bereits bei der Behand-

lung im 2012 bekannt. Die Landsgemeinde entschied nach Abwägen der Vor- und Nachteile. Der vorliegende Memorialsantrag nimmt die eigentlichen Anliegen jedoch nicht auf, sondern könnte Verbesserungen gar verhindern. Er lässt nämlich Einschränkungen in der zeitlichen Verfügbarkeit des öV in Glarus Süd zu. Ausserdem stellt er die schnellen und umsteigefreien Direktverbindungen zwischen dem Glarnerland und Zürich in Frage. – Der Memorialsantrag verlangt den Taktknoten zur halben und ganzen Stunde in Ziegelbrücke. Das ist eigentlich logisch und funktioniert bis auf den bereits in der Planungsphase bekannten fehlenden Eckanschluss der S25 und der S4 in Richtung Sargans. Dieser Punkt ist zudem bereits in Artikel 3 Buchstabe b des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr in ähnlicher Form festgeschrieben.

Die Landsgemeinde spricht dem Memorialsantrag die Erheblichkeit ab.

Der *Landammann* schliesst um 12.49 Uhr die Landsgemeinde 2015, welche um 9.30 Uhr ihren Anfang nahm und bei regnerischem Wetter abgehalten werden konnte. – Er bittet darum, die Memoriale in den bereitstehenden Papiercontainern zu entsorgen.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber,
unter Mitarbeit von Michael Schüepp

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Röbi Marti, Landammann